



Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Freiburg, 22.05.2026 – ECPAT Deutschland e.V. setzt sich als kinderrechtliche Fachstelle für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein. Mit der vorliegenden Stellungnahme nehmen wir Bezug zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt – mit besonderem Fokus auf den Schutz vor digitaler sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen.

Wir begrüßen grundsätzlich den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ansatz, bestehende Schutzlücken im Bereich digitaler Gewalt durch ein kohärentes zivilrechtliches Instrumentarium zu schließen und gleichzeitig strafrechtliche Regelungen zu modernisieren. Gleichwohl sehen wir an verschiedenen Stellen Nachbesserungsbedarf – insbesondere mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen als besonders vulnerable Gruppe.

Gesetz gegen digitale Gewalt

§ 2 Abs. 1 und 2 – Auskunft über Daten

ECPAT Deutschland e.V. spricht sich für eine konsequente Berücksichtigung kinderspezifischer Faktoren bei der Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs aus. Zwei Aspekte sind dabei von besonderer Bedeutung:

- **Verzögerte Offenbarung und Datenverfügbarkeit:** Minderjährige benötigen häufig deutlich länger als Erwachsene, bis sie sich – insbesondere gegenüber Erwachsenen – über erlebte digitale Gewalt äußern. Wenn zum Zeitpunkt der Meldung die relevanten Nutzendaten bereits gelöscht wurden, kann der Auskunftsanspruch ins Leere laufen. Wir plädieren daher dafür, bei der Festlegung von Speicherfristen die besonderen Offenbarungsdynamiken bei Minderjährigen zu berücksichtigen.
- **Identitätsverifikation und Datenschutz:** Der Entwurf betont in seiner Begründung die Wahrung von Anonymität und Pseudonymität. Sofern Diensteanbieter mit Identitätsverifikation arbeiten, sollten die zugehörigen Daten bei einer unabhängigen vertrauenswürdigen dritten Stelle („Trusted Third Party“) gespeichert werden. Die Plattform wäre dann verpflichtet anzugeben, bei welcher dieser Stellen die Daten des jeweils gesperrten oder verdächtigen Nutzers hinterlegt sind, damit das Auskunftersuchen gezielt an diese Stelle gerichtet werden kann. Dieser Mechanismus muss mit den geltenden Speicherfristenregelungen in Einklang gebracht werden.

§ 4 – Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken

In Abs. 1 ist die Formulierung, dass die Beeinträchtigung „den Betroffenen in seinem Persönlichkeitsrecht schwerwiegend beeinträchtigt“, mit Blick auf minderjährige Betroffene zu eng gefasst. Für Kinder und Jugendliche kann bereits die Verbreitung von Inhalten innerhalb eines begrenzten Kreises – etwa im Klassenchat oder in einer Schulgruppe – gravierende psychosoziale Folgen haben, die in ihrer Intensität und Wirkung einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ im rechtlichen Sinne entsprechen dürften, auch wenn die Reichweite der Verbreitung begrenzt ist.



Darüber hinaus greift die einseitige Fokussierung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) zu kurz. Selbst bei einer weiten Auslegung des APR werden durch digitale sexualisierte Gewalt weitere elementare Rechtsgüter von betroffenen Kindern und Jugendlichen verletzt. So nimmt die Rechtsprechung etwa im Bereich des Nachstellungs-Tatbestands (§ 238 StGB) explizit die Handlungs- und Entschließungsfreiheit als Schutzgut in den Blick. Ebenso schädigt diese Form der Gewalt massiv die psychische Integrität der minderjährigen Betroffenen und gefährdet die psychosoziale Sicherheit in deren direktem Umfeld.

Wir empfehlen daher, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass bei der Anwendung des Tatbestandsmerkmals der schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts die besondere Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen sowie die für sie spezifischen Schadensdynamiken (u. a. Wirkung in sozialem Nahraum, Entwicklungsschäden, langfristige Folgen für die sexuelle Selbstbestimmung) angemessen gewichtet werden müssen. Zudem sollte die Begründung klarstellen, dass digitale sexualisierte Gewalt im Einzelfall auch über das APR hinausgehende Rechtsgüter – wie die Handlungs- und Entschließungsfreiheit sowie die psychische Integrität – tangiert und diese Schutzbedarfe konsequent mitzudenken sind.

In Abs. 2 lässt die Regelung zur Unterbindung der Erstellung neuer Nutzendenkonten für gesperrte Nutzende unter dem Vorbehalt, dass dies dem Anbieter „technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar ist“, die entscheidende Frage offen, wer in strittigen Fällen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet und auf welcher Grundlage. Wir empfehlen, dass die Entscheidungsmaße und Prüfmaßstäbe in der Gesetzesbegründung oder durch einen geeigneten Aufsichtsmechanismus näher konkretisiert werden, um eine Umgehung durch pauschale Berufung auf technische oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu verhindern.

§ 4 Abs. 3 setzt Anreize für Diensteanbieter, durch die Implementierung robuster Inhaltmoderation einer Accountsperrung entgegenzuwirken. Wir begrüßen die Zielrichtung, sehen jedoch die Anreizwirkung der Formulierung als noch nicht ausreichend an. Die Regelung sollte in ihrer Verbindlichkeit gestärkt werden, etwa durch die Festlegung von Mindestanforderungen an Moderationssysteme oder durch eine klarere Verknüpfung zwischen Moderationsqualität und haftungsrechtlicher Stellung der Anbieter.

Wir begrüßen den im Entwurf §4 Abs. 4 vorgesehenen Richtervorbehalt bei der Sperrung von Nutzerkonten. Gleichwohl sehen wir in der Praxis zwei kritische Voraussetzungen, die für eine effektive Umsetzung erfüllt sein müssen:

- Zum einen erfordert die qualifizierte Anwendung des Richtervorbehalts in Fällen digitaler Gewalt spezifisches Fachwissen. Wir empfehlen einen systematischen Ausbau von Fortbildungen für Richter*innen im Bereich digitaler Gewalt und ihrer Wirkungsmechanismen.
- Zum anderen stellt sich die Frage, ob die zeitlichen und personellen Ressourcen der Gerichte ausreichen, um ein in diesem Bereich zu erwartendes erhöhtes Fallaufkommen zügig zu bewältigen. Verzögerungen und lange Verfahrenszeiten stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine immense, oft unzumutbare psychische Belastung dar. In ihrer



Entwicklungsphase wiegt die biografische Zeit des Wartens auf Schutzmaßnahmen ungleich schwerer; zudem droht sich die Traumatisierung durch das Andauern des digitalen Angriffs zu verfestigen. Wir empfehlen daher dringend, dass der Gesetzgeber diesen Aspekt im Rahmen der Folgenabschätzung ausdrücklich berücksichtigt und durch ausreichende Ressourcen sicherstellt, dass Verfahren im Sinne eines effektiven Kinderschutzes beschleunigt geführt werden können.

§ 7 – Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen

§ 7 eröffnet zivilgesellschaftlichen Organisationen die Möglichkeit, Betroffene digitaler Gewalt in Verfahren zu vertreten. Aus Sicht des Kinderschutzes ist dies eine sinnvolle Ergänzung, die insbesondere für minderjährige Betroffene erhebliche Bedeutung haben kann, da die Hürde für Kinder und Jugendliche, eigenständig anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, deutlich höher liegt als für Erwachsene. Wir möchten jedoch auf folgende Punkte hinweisen:

- **Ressourcen:** Eine Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen setzt voraus, dass diese über die notwendige personelle und fachliche Ausstattung verfügen. Insbesondere die Anforderung, dass die Organisation „durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt“ (§ 7 Abs. 3), bedeutet, dass mindestens eine vollausgebildete Juristin oder ein vollausgebildeter Jurist in der Organisation vorhanden sein muss. Ohne entsprechende Förderung und strukturelle Unterstützung könnte die Regelung in der Praxis ins Leere laufen.
- **Bündelung gerichtlicher Zuständigkeit:** In diesem Kontext empfehlen wir zu erwägen, ob eine Bündelung gerichtlicher Zuständigkeiten nach dem Vorbild einer „One-Stop-Shop“-Lösung möglich und sinnvoll wäre. Dies könnte sowohl die Verfahrenseffizienz steigern als auch den Zugang zum Recht für Betroffene erleichtern.
- **Sammelklagen:** Der Entwurf geht derzeit stark von einer isolierten, singulären „1-zu-1-Situation“ aus. Die Praxis im Bereich der digitalen sexualisierten Gewalt zeigt jedoch, dass Täter(*innen) im digitalen Raum hochgradig vernetzt und systematisch agieren und oft eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen gleichzeitig oder in kurzen Abständen schädigen (Serientäterschaft). Um dieser spezifischen Dynamik wirksam zu begegnen, sollte das Gesetz zivilgesellschaftlichen Organisationen explizit die Möglichkeit von Sammelklagen bzw. gebündelten Verfahren eröffnen. Dies würde es erlauben, Verfahren gegen denselben Schädigenden stellvertretend und gebündelt zu führen. Betroffene Minderjährige würden dadurch massiv entlastet, und das systematische Unrecht der Tatperson könnte gerichtlich umfassender abgebildet werden.
- **Ombudsstelle für vulnerable Gruppen:** Darüber hinaus regen wir an, insbesondere mit Blick auf vulnerable Gruppen – darunter Kinder, Jugendliche und Menschen mit Beeinträchtigungen – die Einrichtung einer zusätzlichen Unterstützungsstruktur in Form einer Ombudsstelle zu prüfen, die Betroffene niedrigschwellig durch das Verfahren begleitet. Auch könnte eine Ombudsstelle für die Möglichkeit der Sammelklagen eine sinnvolle Ergänzung sein.

§ 9 – Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Wir begrüßen die Beibehaltung der Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten ausdrücklich. Diese Regelung ist aus zwei Gründen essenziell: Sie



ermöglicht es erstens, das Gesetz auch auf Anbieter außerhalb der Europäischen Union anzuwenden, und erleichtert es zweitens, Anbieter für Rechtsverstöße haftbar zu machen. Aus Kinderschutzperspektive ist dies besonders relevant, da Plattformen mit hohem Risiko für digitale sexualisierte Gewalt gegen Kinder häufig ihren Sitz außerhalb der EU haben.

Strafgesetzbuch

§ 184b und § 184c – Verbreitung, Erwerb und Besitz von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Zur Terminologie: Wir möchten bei diesen Paragrafen zunächst auf eine längst überfällige Anpassung der Begrifflichkeiten „kinderpornographische Inhalte“ und „jugendpornographische Inhalte“ hinweisen. Die [Luxemburg Terminologie-Leitlinien zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung](#) machen deutlich, dass diese Bezeichnungen den Gewaltcharakter der dargestellten Handlungen verharmlosen, indem sie eine Konnotation von Freiwilligkeit oder Ästhetik nahelegen. Wir empfehlen die Verwendung der Begriffe „Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ bzw. „gegen Jugendliche“. Im österreichischen Strafrecht wurde hierfür beispielsweise der Begriff „bildbasierte sexualisierte Gewalt“ gewählt, der dem Schutzgedanken des Strafrechts wesentlich besser entspricht.

Zur Aufnahme wirklichkeitsnaher Darstellungen: Wir begrüßen in Abs. 1 Nr. 3 (bei beiden Paragrafen) die Aufnahme von „wirklichkeitsnahen Darstellungen“ in die Strafbarkeit der Herstellung. Zu den hiermit verbundenen komplexen Herausforderungen (u. a. Deepnudes und synthetische KI-Darstellungen sexualisierter Gewalt) verweisen wir ergänzend auf unser dieser Stellungnahme beigefügtes, ausführliches Fachgutachten „KI-generierte Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige“ (erhältlich auf Anfrage). Dieses beleuchtet die aktuelle deutsche Rechtslage sowie die spezifischen Gefahrenpotenziale künstlicher Intelligenz im Detail.

Die vorgeschlagene Erweiterung ist aus unserer fachlichen Sicht insbesondere aus folgenden Gründen bedeutsam:

- Normale Bild- oder Videoaufnahmen von Kindern können mittels KI-basierter Werkzeuge in sexualisierte Deepfakes (sog. Deepnudes) umgewandelt werden.
- Synthetische, von künstlicher Intelligenz erstellte Inhalte digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder existieren nur, weil die zugrundeliegenden Modelle mit tatsächlichen Missbrauchsabbildungen trainiert wurden. Ihre Herstellung trägt somit mittelbar zur Nachfrage nach und zur Produktion von tatsächlichen Missbrauchsdarstellungen bei.
- Tatpersonen erhalten durch diese Technologien die Möglichkeit, zusätzliches Material mit konkretem Bezug zu bestimmten betroffenen Personen zu erstellen, was das Missbrauchspotenzial erheblich verstärkt.

Potenzielles Umgehungsrisiko und Klärungsbedarf: Wir sehen allerdings das Risiko, dass der Tatbestand unterlaufen werden könnte: einerseits, wenn KI-generierte Inhalte ausdrücklich als solche kenntlich gemacht werden; andererseits, wenn sie „schlecht gemacht“ und dadurch nicht als „wirklichkeitsnah“ einzustufen sind. Aus Kinderschutzsicht müssen jedoch auch solche Inhalte



strafrechtlich erfasst sein, da sie – ob direkt oder indirekt – auf Bildmaterial tatsächlich betroffener Minderjähriger basieren. Wir empfehlen, dass in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt wird, wie der Begriff „wirklichkeitsnah“ in diesen Fällen auszulegen ist.

Regelungslücke bei fiktiven Inhalten: Darüber hinaus weisen wir auf eine bestehende Regelungslücke hin: Fiktive Materialien – worunter laut rechtlicher Definition auch schriftliche Darstellungen fallen – sind bislang nicht strafrechtlich erfasst. Dies ist insofern problematisch, als Täter*innen Inhalte, die auf tatsächlichen Geschehen basieren, durch digitale Bearbeitung so verändern könnten, dass sie beispielsweise einen comicartigen Charakter erhalten und damit als „fiktiv“ gelten. Wenn sich Betroffene in solchen Inhalten wiedererkennen, kann dies gleichwohl erhebliche Folgen für sie haben. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die Zunahme von Chatbots, die pädokriminelle Szenarien nachstellen und dabei häufig auf tatsächlichen Fällen basieren. Wir empfehlen zu prüfen, ob die rechtliche Definition „wirklichkeitsnaher Inhalte“ so angepasst wird, dass auch diese Fälle zumindest in ihrer Herstellungsdimension strafrechtlich verfolgt werden können.

§ 184k – Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

Zunächst begrüßen wir die Änderung im Titel von „Verletzung des Intimbereichs“ zu „Verletzung der Intimsphäre“. Die neue Formulierung bildet den Schutzgedanken der Norm zutreffender ab.

Positiv bewerten wir darüber hinaus, dass die Anfertigung unbefugter Bildaufnahmen sowie das Zugänglichmachen solcher Inhalte für Dritte – sowohl bei sexuellen Handlungen als auch bei Nacktbildern – strafbar ist. Auch die Strafbarkeit von Deepnudes und sexualisierten Deepfakes in Abs. 1 Nr. 4 ist grundsätzlich zu begrüßen.

Gleichwohl möchten wir auf zwei spezifische Kritikpunkte hinweisen:

- **Schutzlücke bei Aufnahmen in Bade- oder Unterwäsche:** Abs. 1 Nr. 3 stellt die unbefugte Bildaufnahme unter Strafe, die „in sexuell bestimmter Weise die bekleideten Genitalien, das bekleidete Gesäß oder die bekleidete weibliche Brust“ abbildet. Mit Blick auf Minderjährige ergibt sich hieraus eine potenzielle Schutzlücke: Unbefugte Aufnahmen von Kindern oder Jugendlichen in Badebekleidung oder Unterwäsche fallen unter die aktuelle Formulierung nicht zwingend in den Tatbestand, auch wenn sie gezielt zum Zweck der Voyeurisierung oder sexualisierten Verwendung angefertigt werden. Wir empfehlen, dies im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen und ggf. eine kinderspezifische Präzisierung vorzunehmen.
- **Begriff „Computerprogramm“ als nicht zukunftsfähig:** Die in Abs. 1 Nr. 4 verwendete Formulierung „Computerprogramm“ halten wir für nicht zeitgemäß. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz empfehlen wir einen technologieneutralen Begriff – etwa „Digitale Anwendung“ oder „Technologische Anwendung“ – der nicht durch den Einsatz neuartiger Systeme unterlaufen werden kann.

Ausdrücklich begrüßen wir die systematische Überführung des bisherigen § 201a Abs. 3 StGB in den neuen § 184k Abs. 2 StGB. Diese Verschiebung stellt weit mehr als eine bloße redaktionelle Anpassung dar und schließt eine erhebliche Schutzlücke in der bisherigen Rechtspraxis:



- **Aufhebung der räumlichen Beschränkung:** Bislang war die Strafbarkeit im Rahmen des § 201a StGB an das Tatbestandsmerkmal des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ (wie die eigene Wohnung oder geschützte Räume) gekoppelt. Durch die Verortung im § 184k StGB ist nun – völlig unabhängig vom Ort der Aufnahme oder der Herstellung – jegliches ungewollt erstellte Bildmaterial strafbar, das die Nacktheit von Minderjährigen zeigt. Dies trägt der Realität digitaler Gewalt im Alltag von Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- **Erfassung von Deepnudes und ähnlichem Material:** Besonders hervorzuheben ist, dass die Neuregelung nun auch Bildmaterial explizit erfasst, das durch technische Anwendungen nachträglich manipuliert wurde, um Minderjährige nackt darzustellen.

Wir befürworten daher nachdrücklich, dass die entgeltliche Weitergabe und Verschaffung solcher Aufnahmen nun treffender im Kontext der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verankert und in ihrer Reichweite konsequent modernisiert wird.

§ 201b – Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte

Der neue § 201b ist ein wichtiger und grundsätzlich begrüßenswerter Schritt, um bestehende Regelungslücken im Bereich täuschender Inhalte – insbesondere sexualisierter Deepfakes – zu schließen. Im Detail sehen wir jedoch Nachbesserungsbedarf hinsichtlich eines konsistenten und am Persönlichkeitsrecht orientierten Schutzkonzepts.

Kritisch bewerten wir die Formulierung, nach der ein erwartbarer „erheblicher Schaden“ Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, ohne dass die Norm oder ihre Begründung näher definiert, was einen solchen Schaden konstituiert.

Aus unserer Sicht ist dieses Erheblichkeitskriterium bereits im Grundsatz für alle betroffenen Personen unzureichend und geht an der Realität digitaler Gewalt vorbei. Die Persistenz digitaler Verbreitungswege führt dazu, dass das Internet Inhalte faktisch nie „vergisst“. Einmal im Netz verfügbares, täuschendes Bildmaterial ist für die Betroffenen unumkehrbar und dauerhaft im Umlauf. Allein diese unkontrollierbare Weiterverbreitung und die damit einhergehende psychische Dauerbelastung begründen bei jedem Betroffenen – unabhängig vom Alter – eine fundamentale Verletzung der Persönlichkeitsrechte, die keine künstliche Erheblichkeitsschwelle vorschalten darf.

Mit Blick auf Minderjährige bedarf es hier eines strengeren Maßstabs aus zwei Gründen:

- Erstens sind Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonders vulnerabel. Einmal veröffentlichte täuschende Inhalte können aufgrund der Persistenz digitaler Verbreitung das Ansehen einer Person potenziell über ihr gesamtes Leben hinweg beeinträchtigen.
- Zweitens ist bei Minderjährigen aufgrund der Schädigung der sexuellen Entwicklung und des Rechts auf Hereinwachsen in die sexuelle Selbstbestimmung grundsätzlich von einem erheblichen Schaden auszugehen, auch wenn dieser sich nicht unmittelbar äußerlich manifestiert.



Wir empfehlen, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass bei Minderjährigen ein kinderspezifischer Schadensbegriff anzuwenden ist.

§ 202e – Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik

Die in § 202e verwendeten Rechtsbegriffe „wahrscheinlich“ und „schwerer Schaden“ sind nach unserer Einschätzung zu unbestimmt, um eine konsequente und einheitliche Anwendung der Norm zu gewährleisten. Insbesondere der Begriff „wahrscheinlich“ erfordert eine Wahrscheinlichkeitsprognose, deren Beurteilungsmaßstäbe in der Praxis erheblich divergieren dürften. Wir empfehlen eine Präzisierung beider Begriffe in der Gesetzesbegründung, die auch den kinderspezifischen Kontext berücksichtigt.

Strafprozessordnung

§ 374 – Zulässigkeit; Privatklageberechtigte

Die Anpassung von Abs. 2a hinsichtlich der Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB) sowie die Ergänzung von Abs. 2b (§ 201a StGB) zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte sind wichtige und sachgerechte Erweiterungen des Privatklagekatalogs. Sie eröffnen Betroffenen einen zusätzlichen Rechtsweg zur Durchsetzung ihrer persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Privatklage in der Praxis den Zugang zu qualifizierter Rechtsberatung und Rechtsbeistand voraussetzt. Für minderjährige Betroffene, die in aller Regel auf die Unterstützung und Bereitschaft ihrer Erziehungsberechtigten angewiesen sind, um rechtliche Schritte einzuleiten, ist diese Hürde besonders hoch. Wir empfehlen, dass flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung für Minderjährige mitbedacht werden.

ECPAT Deutschland e. V.

Die Kinderrechtsorganisation ECPAT Deutschland e.V. setzt sich gemeinsam mit ihren 25 Mitgliedsorganisationen für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel ein. Der Verein stärkt die Vernetzung, das Wissen und die Handlungskompetenz zum Kinderschutz und fordert konsequente Maßnahmen auf allen politischen Ebenen ein. ECPAT stärkt und qualifiziert Fachakteur*innen und Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen vor Menschenhandel und Ausbeutung, entwickelt Maßnahmen zum Schutz von Kindern im digitalen Raum und bei internationalen Reisen und fördert Kinderschutzkonzepte in Organisationen und Unternehmen. ECPAT Deutschland ist Teil des Netzwerks ECPAT International mit über 140 Mitgliedern in 115 Ländern.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ecpat.de

Rückfragen und weitere Informationen

STELLUNGNAHME ECPAT Deutschland e.V.



Lea Peters, Referentin Digitaler Kinderschutz ECPAT Deutschland e.V., peters@ecpat.de,
+491603402128

Antje Monshausen, Geschäftsführung ECPAT Deutschland e.V., monshausen@ecpat.de,
+4976188792630